

Weihnachts-, Oster- und Pfingstverkehr und den durch Eisenbahnen zu bestellenden Paketen, eine Paketbestellung nicht statt.

Zu welchen Stadtteilen die Paketbestellung während des Krieges vorübergehend aufgehoben wird, wird durch die Zeitungen bekannt gegeben.

Paketgebühren.

Es werden für das Abtragen erhoben im Ortsbestellbezirke von:

- a) bei gewöhnlichen und Einschreibepaketen, sowie Wertpaketen bis 3000 Mk. für ein Paket bis 5 Kilogramm einchl. 15 Pf. für schwerere Pakete 20 "
- b) bei Wertpaketen über 3000 bis 6000 Mark für jedes Paket ohne Rücksicht auf das Gewicht 20 "
- c) bei Briefen mit Wertangabe und Zahlungsanweisungen: bis 1500 Mark 5 " über 1500 bis 3000 Mark 10 " über 3000 bis 6000 " 20 "
- d) bei Postanweisungen für jede Anweisung nebst dem Gelddbetrag 5 "

2. Döitz, Bfzig, Rodau und Probstheida.

- a) bei gewöhnlichen u. Einschreibepaketen sowie Wertpaketen bis zu 6000 Mark: für ein Paket bis 5 Kilogramm einchl. 5 Pf. für schwerere Pakete 10 "

Bei Paketen mit Wertangabe kommen indes mindestens die Sätze für Wertbriefe (s. vorstehend unter c) zur Erhebung.

- b) bei Briefen mit Wertangabe und Zahlungsanweisungen kommen die unter 1c aufgeführten Sätze zur Erhebung.
- c) bei Postanweisungen (nebst den Gelddbeträgen) kommen die unter 1d aufgeführten Sätze zur Erhebung.

Für eine telegraphische Postanweisung beträgt das Bestellgeld 25 Pf. Die Bestellgebühren werden auch für das Abtragen portofreier Sendungen erhoben.

Eilbestellung.

Die Eilbestellung wird ausgeführt: 1) bei Postanweisungen (auch telegr.) und Wertbriefen durch das Postamt 1 (Augustusplatz), 2) bei eingeschriebenen Briefsendungen durch das Postamt 13 (Poststr.), 3) bei gew. Briefsendungen für ganz Leipzig und die zugehörigen Landorte durch das Telegraphenamt (Poststr. Nr. 4 II), 4) bei Paketsendungen durch das Postamt 10 (Hospitalstr.). Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

- a) im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

1. an Empfänger im Ortsbestellbezirke:

- aa) bei Briefsendungen (einschließlich derjenigen mit Nachnahme), Postanweisungen (auch telegraphischen) nebst den Beträgen, Geldbriefen bis zu der zur Eilbestellung zugelassenen höchsten Wertangabe, Ablieferungsbekanntgaben über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Paketarten ohne die zugehörigen Pakete: für jede Sendung 25 Pf.;
- bb) bei Paketen ohne und mit Wertangabe, wenn die Sendungen selbst befristet werden (bis 5 kg): für jedes Paket 40 Pf.;

2. an Empfänger im Landbestellbezirke:

bei den unter 1aa) genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf. 2), bei den unter 1bb) bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 20 Pf.

- b) im Falle der Einrichtung des Botenlohnes durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenlohn, bei Briefsendungen im Ortsbestellbezirke jedoch für jeden Briefbogen mindestens 25 Pf. und, wenn Pakete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn Zahlung dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrage und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paketen aber für jedes Paket mindestens 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

Bestellung der Telegramme.

Die Bestellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Bezirken Rager-Crottendorf, Reuendorf, Reudnitz u. Thonberg sowie für die Gartenstadt Marienbrunn eingehenden Telegramme erfolgt Tag und Nacht vom Telegraphenamt am Augustusplatz aus, in den Postbestellbezirken Leipzig-Reudnitz, Reudnitzfeld, Reudnitzhausen, Selterhausen und Stütz durch das Postamt in Leipzig-Volkmarstorf, in den übrigen eingerichteten Bezirken durch die Briefbestellpostämter.

Ortsendungen.

Für Briefe besteht l. Ortsverkehr eine ermäßigte Taxe u. zwar: freigemacht 7 1/2 Pf. nicht freigemacht 15 "

Geltungsbereich des Nachbarortsverkehrs für Leipzig und Umgebung.

Der Nachbarortsverkehr erstreckt sich auf die sog. Nachbarorte Leipzigs mit eigenem Bestellbezirk nebst zugehörigen Landorten, und zwar: Böhlitz-Ehrenberg nebst Barnack, Burgahausen, Gundorf, Reudnitz und Rüdmarstorf; Großschlocher-Weindorf; Leipzig nebst Burgane; Marktleiberg nebst Auenhain; Reudnitz (Wald) Reudnitz u. Vorwerk; Deych-Gaußich nebst Lauer und Rajschwiz; Gannsdorf (Kritsch. Leipzig); Thelitz (Linden, Reuzich, Pfäßen) nebst Postitz; Wahren (Sachsen) nebst Stahmeln.

Ferner gilt die Ortstaxe für den Verkehr zwischen: Böhlitz-Ehrenberg nebst Landorten und Leipzig nebst Burgane, sowie zwischen Deych-Gaußich und Marktleiberg.

1) Sendungen mit einem angegebenen Werte von mehr als 6000 Mark u. Zahlungsanweisungen über mehr als 3000 Mark werden nicht abgetragen.

2) Für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Ausgangsorts jedoch die wirklich erwachsenden Botenlohn, mindestens aber 25 Pf.

Postverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr mit den feindlichen Ländern und deren Besitzungen ist eingestellt. Wegen der Beschränkungen des Verkehrs mit den neutralen Ländern sind besondere Bestimmungen erlassen. Diese unterliegen häufigen Veränderungen und sind deshalb hier nicht aufgenommen worden. Es wird auf die Bekanntmachungen der Postbehörde in den Tageszeitungen und auf die Bekanntmachungen in den Schalterhallen der Postämter verwiesen.

Postanweisungen.

Nach Orien Deutschlands.

Postanweisungen bis 800 Mark einchl. zulässig. Postanweisungen sind frei zu machen. Bei Postanweisungen mit anhängendem Vordruck zur Einlieferungsbekanntgabe ist dieser Vordruck vom Einzahler auszufüllen.

Die Gebühr beträgt: bis 5 Mark 10 Pf. über 5 bis 100 Mark 20 " über 100 bis 200 " 30 " über 200 bis 400 Mark 40 Pf. über 400 bis 600 " 50 " über 600 bis 800 " 60 "

Telegraphische Postanweisungen.

Der Absender hat zu entrichten: 1. die Postanweisungsgebühr, 2. die Telegrammgebühr, 3. das Eilbestellgeld.

Zur innern deutschen Verkehr ist es gestattet, bei Beträgen bis zu 3000 Mark eine einzige Postanweisung auszufertigen. Für jede Postanweisung über 3000 Mark oder einem Teil davon wird ein besonderes Ueberweisungs-Telegramm ausgefertigt. Die Gebühren für die Postanweisung und die Eilbestellung werden so berechnet, als wenn es sich um eine Zahl von Einzelpostanweisungen bis zu je 3000 Mark handelt.

Postaufträge.

Nach Orien Deutschlands.

a) Postaufträge zur Einziehung von Gelddbeträgen. Durch Postauftrag können Gelder bis zum Betrage von 800 Mk. einchl. eingezogen werden. In schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen darf der Postauftrag nicht benutzt werden. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlage nicht beigelegt werden. Postauftragsbriefe müssen freigemacht werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 35 Pf. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem einbezogenen Betrage gekürzt. Soll die Ueberweisung mittels Zahlkarte erfolgen, so hat der Kontoinhaber (Absender) einen Vordruck mit anhängender Zahlkarte zu demen. In diesem Falle wird der volle Betrag abgefordert. Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketkarte auszufertigen. Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

- b) Postaufträge zur Einholung von Annahmeerklärungen. Durch Postauftrag können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im innern Verkehr Deutschlands verlangt werden.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzunehmenden Wechsel beigelegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereingung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie an den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzulegen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die stets vorausbezahlenden Gebühren für einen Postauftrag zur Einholung der Annahmeerklärung betragen 35 Pf. Für die Rücksendung des Wechsels wird eine weitere Gebühr — und zwar in der Höhe von 35 Pf. — nur dann erhoben, wenn der Wechsel von dem Bezogenen angenommen worden ist.

c) Postprotestaufträge.

Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind a) Wechsel über mehr als 500 Mk., b) Wechsel in fremder Sprache, c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat, d) Wechsel mit Notarschrift oder Ehrenannahme, e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urchrift und einer Abschrift zu protestieren sind. Proteste, die sich auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung beziehen, werden nicht erhoben. Demgemäß ist der Postprotest auch ausgeschlossen bei Schecks mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“.

Für Postprotestaufträge werden besondere Vordrucke ausgegeben. Die Beifügung mehrerer Wechsel zu einem Protestauftrage ist nicht gestattet. Die Gebühr beträgt: 1) für den Postauftragsbrief 35 Pf.; 2) bei Zahlung der Wechselsumme für die Uebermittlung des Betrages die tarifmäßige Gebühr (siehe auch unter a); 3) sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis 500 Mk. einschließlich 1 Mk. bei Wechseln über 500 Mk. 1 Mk. 50 Pf.;
- b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 35 Pf. im Orts- und Nachbarortsverkehr 28 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist im voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag gekürzt (siehe auch unter a).

Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelfosten werden bei Ueberendung des protestierten Wechsels erhoben. Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

Postnachnahmeforderungen.

Nach Orien Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu 600 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Bei Verendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketarten und Nachnahmeforderungen mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu demen.

- 1. Das Porto für gleichzeitige Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung fortgesetzt hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
- 2. Eine Vorzeitgebühr von 10 Pf.
- 3. Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages die tarifmäßige Gebühr (siehe auch Postaufträge unter a).

Die Vorzeitgebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben. Der Absender kann durch Vermittlung des Angabeamten die Nachnahme nachträglich freizeichnen oder ändern lassen. Gebühr 35 Pf., bei telegraphischem Antrage die Gebühren für das Telegramm.

Paketsendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe

nach Orten innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes.

Die Paketsendungen sind zunächst freizumachen. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. Ueberfahrt), 2. Versicherungsgebühr gleichmäßig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf. ohne Unterschied der Entfernung.

Für Nachnahmepakete (bis 800 Mk.) wird außer dem Porto erhoben: 1. 10 Pf. Vorzeitgebühr, 2. im Falle der Einlösung die Postanweisungsgebühr für Ueberendung des eingezogenen Nachnahmebetrags.

Gewöhnliche Pakete können als dringend, jedoch nur freigemacht, abgefordert werden. Besondere Gebühr außer Porto und etwaigem Eilbestellgelde 1 Mk.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

bis zum Gewichte v. einchl.	bis 10 Zone 1	10—20 Zone 2	20—50 Zone 3	50—100 Zone 4	100—150 Zone 5	über 150 Zone 6
5 kg . . .	30 Pf.	60 Pf.	60 Pf.	60 Pf.	60 Pf.	60 Pf.
5,5—6 kg	40 "	80 "	90 "	100 "	110 "	120 "
6,5 kg f. je 1 kg mehr	5 "	10 "	20 "	30 "	40 "	50 "

Die vorstehenden Gebührensätze enthalten die für Pakete festgesetzte außerordentliche Reichsabgabe. Diese beträgt: für Pakete bis 5 kg in der 1. Zone 5 Pf. darüber hinaus 10 "

für Pakete über 5 kg in der 1. Zone 10 Pf. mehr als 6 kg her, darüber hinaus 20 Pf. mehr als 6 kg her.

Für nicht freigemachte Pakete bis 5 kg einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Vortopfstichtige Dienstleistungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Ueber gewöhnliche Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbekanntgabe erteilt. Gebühr 10 Pf. Die Vordrucke (einzeln unentgeltlich oder in Block zu 100 Stück für 20 Pf. zu beziehen) sind vom Absender auszufüllen.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen die Photographie und eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den betreffenden Boten gegenüber als vollständiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Verstellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibepaketen an einen dem Boten unbekanntem Empfänger der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftstellung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Bahnwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten auch in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Postämtern im Auslande, sowie in Bayern, Württemberg, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Preussisch-Posen, Norwegen, Estland, Lettland, Litauen, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn als vollständige Ausweispapiere.

Postcheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 Mk. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postcheckrechnungen sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen am Postschalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingereicht werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Ueber die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Veränderungen des Guthabens erhält der Postcheckkunde Mitteilung.

Der Austritt aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit zulässig.

I. Einzahlungen an eine Postcheckrechnung können bewirkt werden:

- 1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlarten sind bis 3000 Mk. zulässig. Die Einzahlung erfolgt an den Postschalter.
- 2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an die Postcheckrechnung unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Quittung dieser Postanweisungen erfolgt gebührenfrei.

3. Durch Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen sind.

4. Mittels Ueberweisung von einer anderen Postcheckrechnung.

II. Rückzahlungen können, soweit das Guthaben eines Postcheckkunden die Stammeinlage von 25 Mk. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen: durch Ueberweisung an eine andere Postcheckrechnung oder durch Auszahlung mittels Schecks. Die Stammeinlage von 25 Mk. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

Zu beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckamt bezogene Vordrucke benutzt werden, für vollständige und sichere Ueberwachung der Verbände hat der Postcheckkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Vordrucke entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten nicht verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postcheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postcheckamt von Postcheckkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Ueberweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Ueberweisungen und die Schecks sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine anzufertigen,